

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten im Forschungsverbund Berlin e. V.

Verfahrensordnung

Präambel

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat 1998 Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erarbeitet. Diese Empfehlungen wurden von der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) als Grundlage für die Formulierung entsprechender Regeln aufgegriffen und deren Umsetzung für die WGL-Einrichtungen empfohlen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Vorstand in seiner Sitzung am 17. März 2000 darauf verständigt, neben präventiven, an den spezifischen wissenschaftlichen Gegebenheiten ausgerichteten Regelungen für jedes Institut eine Verfahrensordnung zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens für den Forschungsverbund Berlin (FVB) festzulegen, die für alle wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forschungsverbundes Berlin gelten soll.

Damit sollen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verdeutlicht werden und Verfahren für den Umgang mit wirklichem oder vermeintlichem Fehlverhalten definiert werden.

1. Vorprüfung

- 1.1 Im Falle von Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen über Verhaltensweisen, die dem Bereich wissenschaftlichen Fehlverhaltens zugeordnet werden können, kann im Interesse der Vermittlung und Beratung der im Institut gewählte Ombudsmann angesprochen werden. Die Vertraulichkeit bleibt gewahrt.
- 1.2 Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Katalogs (Anlage 1) ist die Institutsleitung zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen. Ist der wissenschaftliche Leiter eines Instituts vom Verdacht betroffen, so sollen der Sprecher des Vorstandes oder sein Stellvertreter informiert werden.
- 1.3 Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Institutsleitung Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben. Die Frist hierfür beträgt zwei Wochen.
- 1.4 Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Institutsleitung innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. das Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll.

2. Förmliche Untersuchung

- 2.1 Zuständig für die förmliche Untersuchung ist der FVB-Untersuchungsausschuss. Dem Untersuchungssausschuss gehören je ein Repräsentant aus dem Bereich der naturwissenschaftlichen und der lebens-/umweltwissenschaftlichen Institute sowie beratend der Justitiar des Forschungsverbundes an. Die Repräsentanten der naturwissenschaftlichen und der lebens-/umweltwissenschaftlichen Institute werden vom Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Weitere Mitglieder können im Einzelfall vom Vorstand bestellt werden.
- 2.2 Der Untersuchungssausschuss zieht einen Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts, auch aus Instituten außerhalb des Forschungsverbundes Berlin, als weiteres Mitglied mit Stimmrecht hinzu. Gehört der vom Verdacht Betroffene dem selben Institut an, wie ein Mitglied des Untersuchungsausschusses, so wird durch den Vorstand ein Vertreter aus einem anderen Institut bestellt, das den selben wissenschaftlichen Bereich repräsentiert.

- 2.3 Der Untersuchungsausschuss berät in nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- 2.4 Hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legt er das Ergebnis vorab dem wissenschaftlichen Leiter des betroffenen Instituts und dann dem Gesamtvorstand mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Entscheidung vor (Anlage 2). Anderenfalls wird das Verfahren eingestellt.
- 2.5 Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Vorstand geführt haben, sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Die Verfahrensordnung wird den wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter/innen des FVB bekannt gemacht.

Sie wurde vom Vorstand des FVB in seiner 37. Sitzung am 25.05.2000 verabschiedet und tritt am 1. August 2000 in Kraft.

- Anlage 1: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind.
- Anlage 2: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind.

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise die Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

- **1.1** das Erfinden von Daten:
- 1.2 das Verfälschen von Daten z. B.
 - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen
 - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- 1.3 unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag;
- 1.4 in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und –ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft
 - d) die Verfälschung des Inhalts;
- 1.5 die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, so lange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- **1.6** die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines anderen, ohne dessen Einverständnis;
- 1.7 die Sabotage von Forschungstätigkeit einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software,

Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt

- **2.** Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:
- **2.1** aktiver Beteiligung am Fehlverhalten;
- 2.2 Mitwissen um Fälschungen durch andere;
- 2.3 Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
- **2.4** grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Vorwort

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls.

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

In Fällen wissenschaftlichen Fehlerhaltens sind stets arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen:

- 1.1 Abmahnung
- **1.2** ordentliche Kündigung
- **1.3** außerordentliche Kündigung
- 1.4 Vertragsauflösung

2. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

- **2.1** Erteilung eines Hausverbots
- 2.2 Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen
- **2.3** Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- **2.4** Rückforderungsansprüche etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen
- 2.5 Schadensersatzansprüche bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen

3. strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einschaltung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden durch den Vorstand.

Mögliche Straftatbestände sind u.a.:

- 3.1 Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereichs
 - § 202a StGB: Ausspähen von Daten
 - § 204a StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
- 3.2 Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung
 - § 222 StGB: fahrlässige Tötung
 - §§ 223, 230 StGB: vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung
- **3.3** Vermögensdelikte
 - § 242 StGB: Diebstahl
 - § 246 StGB: Unterschlagung
 - § 263 StGB: Betrug
 - § 264 StGB: Subventionsbetrug
 - § 266 StGB: Untreue
- 3.4 Urkundenfälschung
 - § 267 StGB: Urkundenfälschung
 - § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen
- **3.5** Sachbeschädigung
 - § 303 StGB: Sachbeschädigung
 - § 303a StGB: Datenveränderung
- **3.6** Urheberrechtsverletzungen
 - § 106 UrhG: unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

4. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen und Informationen der Öffentlichkeit

Wissenschaftliche Publikationen, die auf Grund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerhaft sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Dazu ist der Autor verpflichtet; wird dieser nicht tätig, so leitet die Institutsleitung die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der Vorstand den Präsidenten der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm-Leibniz und anderer Wissenschaftsorganisationen.

Der Vorstand kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufs, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, die Öffentlichkeit zu informieren.